

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 08.02.2024 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz¹**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7² Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 4.894.672,59 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 629.790,10 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 3,45³ Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

¹ Diese Verordnung gilt nur für den Fall, dass alle drei Abgabenarten (Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag) in einer einzigen Verordnung beschlossen werden. Wird nur ein Anschluss- und Ergänzungsbeitrag beschlossen, ist die Verordnung entsprechend zu ändern.

² Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren bzw. müssen einzelne Paragraphen entfallen, wenn nicht alle drei Abgaben ausgeschrieben werden.

³ Der Beitragssatz darf jenen Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage durch die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde bzw. wenn für Ortsverwaltungsteile verschiedenen Verordnungen erlassen werden, die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen des jeweiligen Ortsverwaltungsteiles ergibt (§ 3 Abs. 1 KAbG).

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht

beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.⁴

§ 8

Diese Verordnung bezieht sich auf das FAG 2024 und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 18.01.2019 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Andreas Kacsits



Angeschlagen am: 12.04.2024

Abgenommen am: 29.04.2024

⁴ Diese Bestimmung ist in die Verordnung nur insofern aufzunehmen, als die Gemeinde von der in § 14 a Bgld. KAbG normierten Ermächtigung zur Einführung einer Anzeigepflicht des Abgabenschuldners bei einer Änderung des Abgabengegenstandes Gebrauch machen will.